

MESSEREGLEMENT

Messe Bauen+Wohnen, KKL Luzern

1. Zulassung

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsobjekten erheben würden.

2. Zuteilung der Ausstellungsfläche und des Standorts

Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Ausstellungsfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Platzzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers sind unverbindlich. Die Messeleitung ist berechtigt, die Platzzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Platzzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 5 Tagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Platzzuteilung als angenommen. Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Ausstellungsfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ein sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebender Differenzbetrag der Miete der Ausstellungsfläche wird dem Aussteller gutgeschrieben oder belastet. Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Messeleitung haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seiner Ausstellungsfläche ergeben.

3. Frühzeitiges Einrichten der Messestände

Die vorgeschriebenen Bezugstermine müssen eingehalten werden. Die Einrichtung der Messestände erfolgt durch Zeitslots, diese werden von der Messeleitung bekannt gegeben. Arbeiten ausserhalb der Zeitslots sind unter besonderen Umständen möglich, müssen aber mit der Messeleitung schriftlich abgemacht werden.

4. Standbauten über 2,50 m Höhe

Bauten über 2,50 Meter sind möglich, sofern es die Messehalle zulässt, müssen aber auf allen Seiten gestaltet respektive verkleidet werden.

Auf einen rechtzeitigen und schriftlichen Antrag inkl. Planskizze kann die Messeleitung Standbauten ab 2,50 Meter in Ausnahmefällen erlauben.

5. Bodenbelag

Bodenbeläge dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung nicht eigens gelegt werden, generell gilt Folgendes: Bodenbeläge sind mit speziellen, restlos entfernbaren Klebebänder zu verlegen. Selbstklebende Bodenbeläge sind verboten. Schäden am Hallenboden oder das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Klebebändern werden in Rechnung gestellt.

6. Direktverkauf, Bestellaufnahme

Die Aufnahme von Bestellungen und der Direktverkauf von Waren bedürfen keiner zusätzlichen Bewilligung; gemäss Bewilligung des Regierungsrates des Kantons Luzern sind Bestellaufnahmen und Direktverkäufe auch an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gestattet. Nicht gestattet ist der Direktverkauf von alkoholischen Getränken.

7. Standreinigung

Die Reinigung des Standes während der Messe ist Sache der Ausstellenden.

Kosten für die allgemeine Abfallentsorgung ist im Standpaket inklusive. Ausserordentliche Abfallentsorgungen werden nach Aufwand verrechnet.

8. Höhere Gewalt

Bei Vorliegen zwingender Gründe, im Falle höherer Gewalt oder aus wirtschaftlichen Gründen ist die Messeleitung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern politische oder wirtschaftliche Ereignisse, oder generell höhere Gewalt die Durchführung einer Messe verunmöglichen, lehnt die Messeleitung jede Haftung ab und der Mieter hat weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet.

9. Rücktritt

Bei einer Absage der Messe aufgrund COVID-19 Massnahmen, entstehen dem Aussteller keine Kosten. Die Messeorganisation haftet nicht für Kosten, die dem Aussteller durch eine Absage der Messe entstanden sind. Tritt ein Aussteller von der Ausstelleranmeldung zurück, so haftet er für den vollen Mietbetrag. Wenn jedoch ein bereits zugeteilter Stand innert 10 Tagen weitervermietet werden kann, wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe nur ein Betrag in der Höhe von 1/3 der Standmiete belastet, zahlbar sofort bei Bewilligung des Rücktrittes.

10. Zahlung der Standmiete

Innert 30 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung. Wird ein Stand erst 30 Tage vor Messebeginn oder später bestätigt, ist die Standmiete innert 10 Tagen zahlbar, bzw. immer vor der Messe. Die Rechnungen für Nebenkosten (Schlussrechnungen) sind innert 10 Tagen zahlbar. Aussteller, welche ihren Stand einen Monat vor Messebeginn noch nicht bezahlt haben, werden nicht zugelassen, und ihr Stand wird an Interessenten weitergegeben.

11. Bewachung

Die Messeleitung ist für die allgemeine Bewachung des Ausstellungsraumes besorgt. Die Bewachung der Stände ist Sache der Aussteller.

12. Feuerpolizeiliche Vorschriften

An allen Ständen in den Hallen ist Feuer mit offenen Flammen verboten.

Fluchtwege und Notausgänge:

Notausgänge dürfen nicht verstellt und müssen auf der vollen Breite frei zugänglich sein. Die Notausgänge müssen jederzeit und für jedermann benutzbar und zu öffnen sein. Fluchtwege müssen in voller Länge und Breite jederzeit frei sein und dürfen in keiner Art und Weise versperrt werden.

Dekorationen:

Es dürfen nur schwer entflammbare Materialien (Brandkennziffer 5.1) verwendet werden. Der Einsatz von Kunststofffolien, -netze u.w., welche brennen oder heiss abtropfen, ist verboten. Verbindlich ist das Weisungsblatt 1/5 der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern (GVL).

In Hallen ist die Verwendung von Holzschnitzel, offenem Stroh und Heuballen verboten.

Flüssiggas, (Bio-) Ethanol, Butan, Propan u.w.:

Die Verwendung von Flüssiggas, (Bio-) Ethanol, Butan, Propan u.w. ist in den Hallen verboten. Über die Verwendung im Freien entscheidet die Feuerpolizei auf Anfrage des Ausstellers.

Zufahrten:

Die Zufahrten für Feuerwehr- und Sanitätsfahrzeuge rund um die Hallen sind stets freizuhalten. Fahrzeuge, die den Einsatz der Notfallorganisationen behindern, können durch die Polizei abgeschleppt werden.

Feuerwerk:

Das Abbrennen oder Anzünden von Feuerwerk, Fackeln oder anderen pyrotechnischen Gegenständen oder Einrichtungen ist in allen Ausstellungshallen verboten.

13. Abbau der Stände nach Messeschluss

Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Mit dem Ausräumen am Schlusstag darf nicht vor Messeschluss begonnen werden.

Das Leerräumen der Stände muss bis Montag 13.00 Uhr erfolgen, die Messeleitung behält sich das Recht vor, Zeitslots zu definieren welche für den Aussteller verbindlich sind.

14. Frist für den Standbau

Der Auf- und Abbau der Stände muss innerhalb der von der Messeleitung festgelegten Frist vorgenommen werden. Vor oder nach diesem Zeitpunkt hat die Messeleitung das Recht, ohne Vorwarnung Arbeiten zu Lasten des Ausstellers ausführen zu lassen. Kosten, welche durch den nicht fristgerechten Auf- oder Abbau verursacht werden, gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Messeleitung ist berechtigt, Ausstellungsgut zurückzubehalten bis alle Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber der Messe erfüllt sind.

15. Versicherung

Versicherung ist grundsätzlich Sache des Ausstellers. Die Messeleitung haftet weder für Diebstahl noch für Sachbeschädigungen. Eine Versicherung kann durch die Allianz Suisse abgeschlossen werden (Anmeldung per Online Shop im Step 5).

16. Rauchverbot in allen Hallen.

17. Hundeverbot in allen Hallen.

18. Campingverbot auf dem gesamten Messegelände.

19. Die Bauen+Wohnen ist eine Veranstaltung der ZT Messen AG.

20. Gerichtsstand Baden